

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	15.07.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zusatzinformationen: Veranstaltungen in Bielefeld – stärken, entlasten und unterstützen, Ehrenamt ermöglichen

Betroffene Produktgruppe

11.12.01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mindereinnahmen und Mehrausgaben

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

HWBA, 05.03.2026, TOP 4.1, Drucksachen-Nr.: 0763/2025-2030
 HBWA, 05.03.2026, TOP 4.1.1, Drucksachen-Nr.: 0817/2025-2030
 HBWA, 22.04.2026, TOP 5.1, Drucksachen-Nr.: 0997/2025-2030
 HBWA, 22.04.2026, TOP 5.2, Drucksachen-Nr.: 0763/2025-2030
 HBWA, 22.04.2026, TOP 5.2.1, Drucksachen-Nr.: 0817/2025-2030
 HBWA, 10.06.2025, TOP 6.1, Drucksachen-Nr.: 0997/2025-2030
 HBWA, 10.06.2025, TOP 6.2, Drucksachen-Nr.: 0763/2025-2030
 HBWA, 10.06.2026, TOP 6.2.1, Drucksachen-Nr.: 0817/2025-2030
 HBWA, 10.06.2026, TOP 6.3, Drucksachen-Nr.: 1535/2025-2030

Sachverhalt:

Zum in erster Lesung behandelten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Drucksachen-Nr.: 1535/2025-2030) vom 10.06.2026 werden mit dieser Vorlage zusätzliche Informationen gegeben.

Die Informationsvorlage der Verwaltung vom 25.03.2026 (Drucksachen-Nr.: 0997/2025-2030) hat weiterhin Gültigkeit. Die Arbeiten an den dort aufgeführten möglichen Maßnahmen gehen in der Arbeitsgruppe und in den einzelnen Ämtern weiter. Sie werden nun einem Realitätscheck unterzogen, da es sich bei den Unterstützungs- und Entlastungsangeboten um freiwillige Leistungen handelt. Freiwillige Leistungen sind vor dem Hintergrund der aktuell gültigen Haushaltssperre nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig.

In der Sitzung des Ausschusses am 05.03.2026 wurde die Verwaltung beauftragt, die Sondernutzungsgebührensatzung dahingehend abzuändern, dass bei Veranstaltungen in der Zone 4 die Sondernutzungsgebühr unbefristet rückwirkend ab 01.01.2026 auf 25 % des Ansatzes herabgesetzt wird.

In der gültigen Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld (Sondernutzungssatzung) hat der § 4 Nr. 1 folgenden Wortlaut:

„Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Bei Veranstaltungen in der Zone 4, bei denen die Sondernutzungsgebühren nach der lfd. Nr. 6 des Gebührentarifs erhoben werden, werden diese Sondernutzungsgebühren rückwirkend ab 01.04.2023 befristet bis zum 31.12.2023 auf 25 % des Ansatzes herabgesetzt. Wenn für eine Veranstaltung neben Flächen der Zone 4 auch Flächen einer weiteren Zone (Zone 1 – 3) genutzt werden, wird eine einheitliche Gebührenerhebung für die gesamte Veranstaltung nach der weiteren Zone (Zone 1 – 3) erfolgen. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 gelten – bis auf die angegebene Befristung – auch für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026.“

Für traditionelle Veranstaltungen gilt damit bis Ende des Jahres für die erweiterte Innenstadt und die Außenbezirke eine Reduzierung der Sondernutzungsgebühren auf 25 % des Ansatzes.

Aus Billigkeitsgründen werden, bis zum Erlass der Neufassung der Sondernutzungssatzung, bei Nachbarschaftsfesten nur Sondernutzungsgebühren für die rein gewerblichen Stände mit Gewinnerzielungsabsicht erhoben. Solche Stände sind bei Nachbarschaftsfesten sehr selten. In der Regel werden momentan fast nur Verwaltungsgebühren erhoben. Dies entspricht der Vorgehensweise bei Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen (mit Freistellungsbescheid vom Finanzamt).

Mit dieser Billigkeitsregelung und der bestehenden Regelung in der geltenden Sondernutzungssatzung ist in diesem Bezugsrahmen dem Beschluss des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses bereits nachgekommen worden und eine Befassung durch den Rat zum Erlass der Änderung der Satzung nicht erforderlich.

-

Gleichzeitig gehen die Arbeiten an der Neufassung der Sondernutzungssatzung weiter. In der Neufassung sollen u. a. folgende Sondernutzungen bearbeitet werden:

- Konkretisierung der Möglichkeiten der Erweiterung von Außengastronomieflächen
- Konkretisierung der Gestaltungskriterien der Außengastronomie
- Konkretisierung des Veranstaltungsbegriffs
- Möglichkeiten der differenzierten Betrachtung der Gebührensituation bei den einzelnen Veranstaltungsgruppen
- Aufnahme der Sondernutzungen im Bereich der Wahlwerbung

Folgend sind einige überschlägig kalkulierte Kostenpunkte, die bei einer Veranstaltung anfallen können, genannt:

- Eine Dixi-Toilette kostet je nach Anbieter zwischen 30,00 € und 90,00 € pro Tag inkl. An- und Abfahrt (ohne Reinigung).
- Ein kleiner Toilettenwagen kostet ca. 900,00 € netto inkl. An- und Abfahrt sowie der Betreuung bei einer ca. 10-stündigen Veranstaltung.
- Bei einer kleinen Straßensperrung
 - o unter der Annahme, dass diese jeweils nur für einen Tag eingerichtet werden muss,
 - o keine umfangreichen Vorarbeiten erforderlich sind und
 - o keine zusätzliche Umleitungsbeschilderung benötigt werden,fallen für einen Wendehammer Kosten in Höhe von ca. 250,00 € netto und bei einer Anliegerstraße Kosten in Höhe von 500,00 € netto an.
Es handelt sich hierbei um ein Angebot von einem Kleinunternehmen. Bei größeren Dienstleistern ist mit entsprechend höheren Kosten zu rechnen.
- Ein Indutainer kostet für einen Tag inkl. Auf- und Abbau 61,50 €. In der Regel sind für eine Sperrung mindestens vier Indutainer erforderlich.

- Darüber hinaus wurde schon angedacht, ob zum Beispiel die Bielefeld Marketing GmbH oder eine andere professionelle Veranstaltungsagentur verschiedene Dienstleistungen in diesem Bereich für die ehrenamtlichen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter übernehmen oder sie unterstützen könnte. Beim Beratungsumfang ist eine klare Aufgabenabgrenzung zum Büro für Zentrale Veranstaltungskoordination und Veranstaltungssicherheit (ZVK) im Ordnungsamt erforderlich, da dort bereits Beratungen im Rahmen von Sicherheitskonzepten durchgeführt werden. Sofern ein Stadtbezirk ein Bezirksamt hat, wird diese Aufgabe dort anstelle der ZVK übernommen.

Weitere zu erwartenden Kosten hängen von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von:

- Anzahl der Sicherheitskonzepte: Wie viele Sicherheitskonzepte sollen jährlich erstellt werden?
- Größe der Veranstaltungen: Der Aufwand variiert erheblich je nach Veranstaltungsgröße. So ist beispielsweise ein Nachbarschaftsfest deutlich weniger aufwendig als ein Stadtteilstadtteilfest.
- Rahmenverträge: Wie viele Rahmenverträge sollen abgeschlossen werden und sind dabei vergaberechtliche Vorgaben zu berücksichtigen?
- Leistungsumfang: Beschränkt sich die Aufgabe auf den Abschluss der Verträge oder umfasst sie darüber hinaus auch die Verteilung und Koordinierung der einzelnen Beauftragungen?

Unabhängig von diesen Fragestellungen wurde die Bielefeld Marketing GmbH als städtische Tochter gebeten, den Arbeitsumfang einzuschätzen. Hier war das Ergebnis, das von einer Vollzeitstelle auszugehen ist, für die einschließlich Arbeitgeberanteilen sowie der erforderlichen Arbeitsplatzausstattung jährliche Kosten von rund 75.000,00 € bis 80.000,00 € anzusetzen wären. Kosten anderer Dienstleister werden sich angesichts des Aufgabenspektrums in ähnlicher Größenordnung bewegen.

Ob hierfür tatsächlich eine Vollzeitstelle erforderlich ist – beispielsweise für die Erstellung von etwa sechs bis sieben Sicherheitskonzepten pro Jahr – oder ob die Stelle mit weiteren Aufgaben kombiniert werden sollte, wäre noch konkreter zu prüfen. Denkbar wäre beispielsweise eine Aufgabenteilung, bei der neben der Erstellung von Sicherheitskonzepten auch die Betreuung der Infrastruktur (siehe nachfolgenden Punkt) übernommen wird.

Ein weiterer Punkt, der in den Gesprächen wiederholt thematisiert wurde, sind die zentrale Anschaffung sowie der Verleih, die Betreuung und die Wartung von Infrastruktur, beispielsweise

- Yellowjackets,
- Rollstuhlrampen,
- Absperrzäunen oder
- vergleichbarer Ausstattung.

Auch diese freiwilligen Leistungen sind mit Kosten verbunden. Vor dem Hintergrund der Haushaltssperre besteht derzeit kaum Spielraum für ein Unterstützungsprogramm.

Es wird weiter an den einzelnen Themen gearbeitet. Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss wird nach Abschluss der laufenden Prüfungen über das Ergebnis informiert.

Beigeordneter

Adamski